

**3345/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 03.04.2002**

BM für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gaßner, Kolleginnen und Kollegen vom 14. Februar 2002, Nr. 3409/J, betreffend mangelhafte Grundwassersanierung im Machland West (Mühlviertel), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Auf Grund des § 33f Abs. 2 WRG 1959 in der damals geltenden Fassung wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Jänner 1996, Oö. LGBl. Nr. 20/1996, ein Teil des Grundwassergebietes Machland als Grundwassersanierungsgebiet "Westliches Machland" für Nitrat bezeichnet. Entsprechend der in § 33f Abs. 2 WRG 1959 alt geregelten Vorgehensweise wurden in dieser Verordnung darüber hinaus auch Überprüfungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten für Betreiber von Kanalisationsanlagen, Senkgruben sowie Gülle- und Jauchegruben normiert. Erst nach Maßgabe dieser Untersuchungen (vgl. § 33f Abs. 3 alt) konnte eine zielgerichtete und auch taugliche Maßnahmenplanung in Angriff genommen werden.

Wie sich - dessen ungeachtet - zwischenzeitlich in vielen Bereichen des Umweltrechts gezeigt hat, erscheint in bestimmten Fällen statt eines Abstellens auf rein hoheitliche Instrumentarien eine Kombination solcher mit Elementen des Vertragsumweltschutzes eher geeignet, die anstehenden Anforderungen zu bewältigen. Dieser Feststellung Rechnung tragend, wurden durch die jüngste Novellierung des § 33f WRG 1959 durch BGBl. I Nr. 39/2000 neue Instrumentarien zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser geschaffen.

Ausgehend von den laufenden Wassergüteehebungen wird der Landeshauptmann nach der unmittelbar bevorstehenden Kundmachung der Novelle zur Grundwasserschwellenwertverordnung unter Beachtung von Rahmenvorgaben erforderlichenfalls Programme zu erlassen haben, die jene Maßnahmen enthalten, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers notwendig sein werden. Dem Grundsatz des Vertragsgewässerschutzes entsprechend können auf den betroffenen Grundstücken die bekannt gegebenen Maßnahmen freiwillig gesetzt werden oder sind ansonsten vom Landeshauptmann durch Verordnung verbindlich vorzuschreiben.

Ob zwischenzeitlich auch Maßnahmen zur Verringerung des Pestizideintrages gesetzt worden sind, ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht bekannt.

#### Zu Frage 4:

Um den Stickstoffeintrag in das Grundwasser durch die landwirtschaftliche Produktion auf Ackerflächen zu verringern, sind gewässerschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu setzen. Daher wurden im Rahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000) spezielle "Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz" entwickelt. Oberösterreich hat diese in dem Programm "Grundwasser 2000 neu" umgesetzt. Mit diesem soll eine Verbesserung des flächendeckenden Gewässerschutzes und der Grundwasservorsorge erreicht werden, um obligaten Sanierungsmaßnahmen vorzubeugen. Denn das Prinzip der Freiwilligkeit ist dem des Zwanges grundsätzlich vorzuziehen.

Es wurden 6 Projektgebiete festgesetzt. "Westliches Machland" ist eines davon, welches aus den Gemeinden Mauthausen, Ried i. d. Riedmark und Schwertberg besteht.

Im Rahmen des ÖPUL 2000 wurde die Maßnahme 2.31 "Projekte für den vorsorgenden Gewässerschutz" angeboten und auch von vielen Landwirten in Anspruch genommen:

	Betriebe	Flächen ha	Prämie in Euro	
Mauthausen		124	363	18.479
Ried i. d. Riedmark		92	382	19.443
Schwertberg		80	215	10.961
Summe		296	960	48.883

In der Bezirksbauernkammer Perg wurden im Jahr 2001 bei der ÖPUL-Maßnahme "Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz" 11 Betriebe kontrolliert. Davon wurden insgesamt 3 Betriebe aufgrund einer Überschreitung der 50kg-Grenze bei der Teilung der Düngegaben sanktioniert.

In der Bezirksbauernkammer Perg wurden 3 Betriebe wegen eines Verstoßes gegen das Pflanzenschutzmittelgesetz (Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel) an die zuständige Behörde gemeldet.

#### Zu Frage 5:

Die Zuständigkeit zur eventuellen Erlassung einer Schongebietsverordnung fällt gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sondern in die des Landeshauptmannes. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass zur konkreten Motivation des Verordnungsgebers keine Aussage getroffen werden kann.

#### Zu Frage 6:

Die Instrumente der Schutz- und Schongebietsanordnungen gemäß § 34 dienen dem Schutz konkreter Wasserversorgungsanlagen und deren Einzugsgebiete. In diesem Sinne kann der

Landeshauptmann Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage gefährden, einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterwerfen bzw. auch verbieten. Der Wasserberechtigte hat gemäß § 34 Abs.4 WRG 1959 diejenigen, deren bestehende Nutzungsrechte eingeschränkt werden, zu entschädigen.

Zu Frage 7:

Werden durch eine Verordnung des Landeshauptmannes nach § 34 Abs. 2 WRG Maßnahmen vorgeschrieben, die eine bestimmte Bewirtschaftung vorsehen, z. B. die beschränkte Ausbringung von Düngemitteln, so kann für die Einhaltung dieser Maßnahmenvorschreibung keine Förderung aus dem ÖPUL gewährt werden, weil nur freiwillig einzuhaltende Maßnahmen gefördert werden können.